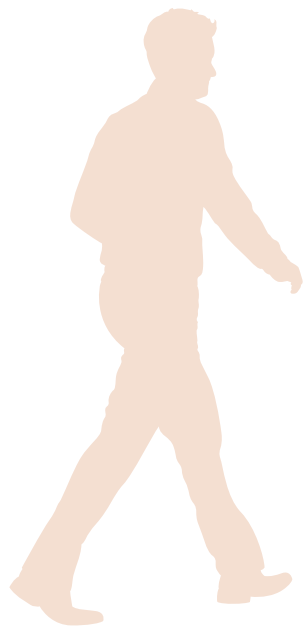




Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Informationsfreiheit ist ...





Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes	4
Das Informationszugangsrecht steht voraussetzungslos jedweder Person zu!	5
Welche Informationen können Sie bekommen?	6
An wen müssen Sie den Antrag auf Informationszugang richten?	7
Gibt es eine vorgeschriebene Form für den Antrag?	8
Müssen Sie den Antrag begründen?	8
Auf welche Arten können Sie Informationen bekommen?	9
Wie lange dauert es, bis Sie die Informationen bekommen?	10
Was kostet die Auskunft?	11
Wann darf Ihnen eine Behörde die Informationen verweigern?	12
Was können Sie machen, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde?	13

Ihr Recht auf Informations- zugang nach dem Informations- freiheitsgesetz des Bundes

Informationszugangsrechte sollen das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln transparenter und nachvollziehbar gemacht wird.

Nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) haben Sie umfassende Auskunftsrechte im Zusammenhang mit behördlichen Vorgängen. Das Gesetz ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören neben den Bundesministerien und den ihnen nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und auch die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Abs. 2 SGB II (Jobcenter).

Dieses Faltblatt soll Sie über die Grundzüge des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes und Ihre Rechte informieren.



Das Informationszugangsrecht steht voraussetzungslos jedweder Person zu!

Grundsätzlich hat jeder gegenüber den öffentlichen Stellen des Bundes einen Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen. Dieses Recht ist unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit. Auch juristische Personen des Privatrechts und Verbände können Anträge auf Informationszugang stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht unabhängig davon, ob Sie Beteiligter eines Verfahrens sind.

Welche Informationen können Sie bekommen?

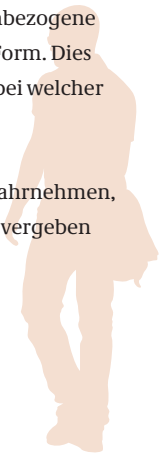
Das IFG bezieht sich auf die amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Bundes, sofern keine speziellen Regelungen des Informationszuganges wie z. B. für Umwelt- und Verbraucherinformationen greifen. Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, sowohl digitale Daten als auch Schriftstücke. Ausgenommen sind nur Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.



An wen müssen Sie den Antrag auf Informationszugang richten?

Adressat Ihres IFG-Antrages ist die Behörde, die über die begehrten Informationen verfügt. Die Behörde muss Verzeichnisse über Ihren Informationsbestand führen. Organisations- und Aktenpläne sind – ohne personenbezogene Daten – allgemein zugänglich zu machen, auch in elektronischer Form. Dies kann Ihnen eine erste Orientierung geben, welche Informationen bei welcher Behörde verfügbar sind.

Wenn private Firmen im Auftrag einer Behörde deren Aufgaben wahrnehmen, muss der Antrag an die Behörde gerichtet werden, die den Auftrag vergeben hat.



Gibt es eine vorgeschriebene Form für den Antrag?

Nein, der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Informationen, auf die der Antrag gerichtet ist, sollten aber immer möglichst genau benannt werden.

Müssen Sie den Antrag begründen?

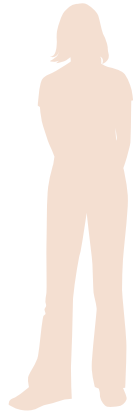
Generell muss man einen Antrag nach dem IFG weder begründen noch muss man Betroffener sein. Betrifft der Antrag allerdings personenbezogene Daten, Urheberrechte bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, bedarf es ggf. einer besonderen Begründung.

Auf welche Arten können Sie Informationen bekommen?

Sie haben zwischen drei Möglichkeiten ein Wahlrecht:

- Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung
oder
- unmittelbare Akteneinsicht bei der Behörde
oder
- Verfügbarmachen in sonstiger Weise
(z. B. durch die Übersendung von Kopien).

Sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, muss die Behörde die von Ihnen gewählte Art des Zugangs gewähren.



Wie lange dauert es, bis Sie die Informationen bekommen?

Die Informationen sind dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll grundsätzlich innerhalb eines Monats erfolgen. In besonderen Fällen, etwa wenn die Beteiligung eines Dritten erforderlich ist, kann und darf diese Vorgabe aber auch überschritten werden.



Was kostet die Auskunft?

Für Handlungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen erhoben, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Die Gebühren müssen die Kosten der Verwaltung aber nicht decken. Das Bundesministerium des Innern hat dazu eine Gebührenverordnung erlassen, die für die Behörden verbindlich ist. Die Kostenverordnung finden Sie auf meiner Internetseite unter www.informationsfreiheit.bund.de – **Informationsfreiheit – Gesetze.**



Wann darf Ihnen eine Behörde die Informationen verweigern?

Das Gesetz enthält mehrere Ausnahmefälle, in denen eine öffentliche Stelle eine Auskunft verweigern bzw. beschränken kann. Gründe hierfür können sein:

- Schutz personenbezogener Daten;
- Schutz des geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen;
- Schutz von besonderen öffentlichen Belangen wie z.B. innere und äußere Sicherheit, Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, Durchführung von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren;
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Die Behörde muss in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen und begründen, ob, inwieweit und wie lange eine der im Gesetz genannten Ausnahmen vorliegt.



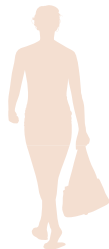
Was können Sie machen, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde?

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang durch die Behörde sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich. Daneben können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden. Der Bundesbeauftragte kann die Behörden zu einer Stellungnahme auffordern, vermittelnd wirken, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinwirken und die Behörde bei einem Verstoß gegen das IFG zu einem ordnungsgemäßen Verfahren auffordern.

Der Bundesbeauftragte kann den Behörden und den für die Fachaufsicht zuständigen Ministerien allerdings keine Weisungen erteilen oder Bußgelder verhängen. Bei erheblichen Verstößen gegen die Vorgaben des IFG kann sie das behördliche Verfahren aber beanstanden. Beanstandungen werden nicht nur der betroffenen Behörde, sondern auch dem aufsichtführenden Bundesministerium übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass die Einschaltung des Bundesbeauftragten keine Hemmung oder Unterbrechung der Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Auch wenn Sie ihn einschalten, sollten Sie deshalb rechtzeitig prüfen, ob Sie gegen die Verweigerung des Informationszuganges vorsorglich Widerspruch einlegen möchten.

Wenn Sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz durch eine Behörde als verletzt ansehen, teilen Sie bitte aus Datenschutzgründen auch mit, ob Sie mit der Weitergabe Ihres Namens an diese Behörde einverstanden sind. Der Bundesbeauftragte kann die Behörde, gegen die sich Ihre Beschwerde richtet, nur dann um eine Überprüfung und Stellungnahme bitten, wenn Sie Ihr Einverständnis zur Namensnennung erteilt haben. Ansonsten könnte sie nur allgemein auf die entsprechenden Regelungen im Gesetz hinweisen.



Der Zugang zu Informationen bei Behörden der Länder oder Kommunen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht zur Informationsfreiheit, soweit ein solches existiert. Das ist leider noch nicht in allen Bundesländern der Fall: Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben noch kein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet. Die Landesgesetze und Anschriften der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder finden Sie auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter **www.informationsfreiheit.bund.de**.

Wenn Sie Interesse an weitergehenden Informationen zum IFG des Bundes haben, können Sie sich jederzeit an den Bundesbeauftragten wenden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sie gerne beraten.

Die Gesetze zur Informationsfreiheit sowie weitere Informationen und Materialien sind über die Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter **www.informationsfreiheit.bund.de** abrufbar.



Herausgeber:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: IFG@bfdi.bund.de

Internet: www.datenschutz.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: fotolia, shutterstock

Stand: Januar 2019

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.

Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.